

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Technischen Hochschule Augsburg vom 15. Mai 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264) BayRS 2210-1-1-13-K und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs Informatik.

§ 2

Studienziele

¹Das konsekutive Masterstudium soll Absolventinnen und Absolventen informatiknaher Bachelorstudiengänge gezielt auf anspruchsvolle Aufgaben in der Entwicklung, Planung und dem Betrieb informationsverarbeitender Systeme vorbereiten. ²Der Schwerpunkt liegt auf der fundierten Vertiefung methodischer Kenntnisse sowie dem Erwerb praxisnahen Spezialwissens. ³Darüber hinaus sollen selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert werden. ⁴Neben der technischen, wissenschaftlichen Weiterqualifikation soll auch der zunehmenden Bedeutung organisatorischer und sprachlicher Fachkenntnisse sowie der Teamarbeit Rechnung getragen werden.

§ 3

Qualifikation für das Studium, Zulassung

(1) ¹Im Rahmen der Eignungsfeststellung (siehe [Anhang A.4](#)) werden alle Bewerber mit einem Notendurchschnitt ihres einschlägigen Erstabschlusses bis einschließlich 3,0 und mit mindestens 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in das Eignungsfeststellungsverfahren aufgenommen. ²Bewerber mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser werden hiervon befreit. ³Sofern keine Durchschnittswerte vergleichbarer Studiengänge verfügbar sind, erfolgt die individuelle Bewertung auf Basis der eingereichten Unterlagen

(2) ¹Absolventinnen und Absolventen mit einem Abschluss nach Abs. 1, die weniger als 210 CP, aber mindestens 180 CP nachgewiesen haben, können nach Abs. 1 zugelassen werden. ²Sie haben die zu den erforderlichen 210 CP fehlenden Leistungspunkte innerhalb des ersten Jahres nach der Immatrikulation durch Nachqualifikation zu erwerben; die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt.

(3) ¹Die Nachqualifikation kann durch Belegen von Wahlpflichtfächern aus dem Katalog der Fakultät Fakultät für Informatik für Bachelorstudiengänge oder weiteren Wahlpflichtfächern des Masterstudiengangs erbracht werden. ²Für Absolventen sonstiger Studiengänge kann die Prüfungskommission ersatzweise einzelne Lehrveranstaltungen festlegen, die für die Nachqualifikation belegt werden müssen. ³Es können keine Fächer belegt werden, die bereits Gegenstand des Erststudiums waren. ⁴Die Masterprüfung ist im Übrigen erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Leistungspunkte nachgewiesen sind.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

¹Das Studium wird als Vollzeit-, Teilzeitstudium oder als duales Studium mit einer Regelstudienzeit von drei (Vollzeit und duales Studium) bzw. fünf (Teilzeit) Semestern einschließlich der Masterarbeit angeboten. ²Es umfasst 90 Credit Points

(CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Studienbeginn ist jeweils zum Winter- oder Sommersemester.

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen

¹Im Masterstudiengang gibt es keine Orientierungsphase und somit keine Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ²Im Masterstudiengang gibt es keine Vorrückungsbedingungen.

§ 6

Module und Prüfungen

(1) ¹Der Masterstudiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. ²Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ³Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ⁴Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ⁵Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁶Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. ⁷Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁸Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in [Anhang A.3](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3) ¹Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. ²Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Informatik einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 8

Praktisches Studiensemester

Der Masterstudiengang enthält kein praktisches Studiensemester.

§ 9

Prüfungskommission

¹Für den Masterstudiengang Informatik wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens fünf Professorinnen und Professoren besteht, die der Fakultät für Informatik angehören müssen. ²Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik bestellt. ³Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung. ⁴Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des dritten (Vollzeit, dual) bzw. vierten oder fünften (Teilzeit) Semesters festgelegt.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von insgesamt 25 CP.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Entscheidung über die Sprache erfolgt im Einvernehmen zwischen Antragsteller und dem Erstprüfer und Zweitprüfer.
- (4) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in der Regel digital oder in Papierform.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist persönlich hochschulöffentlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit ein.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet.
- (2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.
- (3) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Masterarbeit von den Prüferinnen oder den Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 12 Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.
- (2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.
- (3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“, Kurzform: „M. Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. Mai 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik vom 31. März 2010 in der Version der zweiten Änderungssatzung vom 11. Juli 2017 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.
- (2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 25. März 2025 und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 01. April 2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 01. Mai 2025.

Augsburg, den 01. Mai 2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

A Anlage

A.1 Abkürzungen

A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP	=	Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System
SWS	=	Semesterwochenstunden
oE	=	ohne Erfolg
mE	=	mit Erfolg
PS	=	praktisches Studiensemester
OP	=	Orientierungsphase
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
AWP	=	allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
FWP	=	fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

A.1.2 Prüfungsformen

schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
PP	=	praktische Prüfung
PfP	=	Portfolioprüfung
MA	=	Masterarbeit

A.1.3 Lehrveranstaltungsarten

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
SU	=	seminaristischer Unterricht

A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

Prüfungsform	Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung
schriftliche Prüfung	60 – 120 min.
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 5 – 45 Seiten.
mündliche Prüfung	15 – 60 min
praktische Prüfung	Siehe § 18 Abs. 3 APO.
Portfolioprüfung	Siehe § 18 Abs. 4 APO.
Masterarbeit	Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befindet sich auf S. 5. Die Bemerkungen befinden sich auf S. 6f.

Tabelle 1: Übersicht über die Module.

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
Wissenschaftliche Grundlagen						
A.1	Angewandte Mathematik	4	5	SU, Ü, P	schrP/StA	1)
A.2	Theoretische Informatik	4	5	SU, Ü, P	schrP/StA	1)
Systemarchitekturen						
B.1	Softwaresysteme	4	5	SU, P	schrP/StA	1)
B.2	Hardwaresysteme	4	5	SU, P	schrP/StA	1)
Vertiefung						
C	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (FWP)		25			FWP, 2)
Wissenschaftliches Arbeiten						
D.1	Projektarbeit	2	10		PfP	3)
D.2	Workshop	2	5	S	PfP	4)
D.3	Masterseminar	2	5	S	PfP	5)
Masterarbeit						
M	Masterarbeit	2	25		MA	6)

A.3.1 Bemerkungen

- Der Studienplan legt zu Beginn des jeweiligen Semesters fest, welche Prüfungsform zur Anwendung kommt.
- Die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsformen der Fächer im FWP und AWP Modul werden durch die Fakultäten jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.
- Die **PfP** setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen:
 - StA** (20 - 40 Seiten), 80 %
 - mdIP** (20 - 40 Minuten), 20 %
- Die **PfP** setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen:
 - mdIP** (20 - 30 Minuten), 40 %
 - StA** (3 - 20 Seiten), 60 %
- Das Masterseminar darf nur angetreten werden, nachdem das Modul „D.2 Workshop“ bestanden wurde.
Die **PfP** setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen:
 - mdIP** (20 - 30 Minuten), 30 %
 - StA** (11 - 16 Seiten), 70 %
- Die Masterarbeit ist im dualen Studienmodell bei dem kooperierenden Unternehmen anzufertigen.

A.4 Zulassungsgespräch

¹Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 1 und einer Note zwischen 2,6 und 3,0 werden nach bestandener Zulassungsgespräch zugelassen. ²Das Zulassungsgespräch dient dazu, zu prüfen, ob der Bewerber aufgrund seiner Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen voraussichtlich in der Lage sein wird, den Masterstudiengang erfolgreich zu absolvieren. ³Die Zulassung erfolgt, wenn im Gespräch mindestens 21 von 30 möglichen Punkten erreicht werden. ⁴Das Zulassungsgespräch wird von einer von der Prüfungskommission eingesetzten Zulassungskommission, die aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer oder Prüferin (Beisitzer) besteht, geführt. ⁵Der Termin wird dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens 2 Wochen vorher mitgeteilt und findet an der Hochschule Augsburg statt. ⁶Das Gespräch dauert 20 Minuten und hat folgenden Ablauf:

Tabelle 2: Übersicht über die Teile des Zulassungsgespräches.

Nr.	Teil	Dauer	Max. Punktzahl
1	Kurzreferat des Bewerbers/der Bewerberin zu dem Thema der Informatik, das dem Bewerber spätestens 2 Wochen vor dem Termin mitgeteilt wird.	10 min	15
2	Fachdiskussion zum Referat	10 min	15

⁷Beim Fachreferat und der anschließenden Fachdiskussion werden jeweils folgende Kompetenzen geprüft:

1. Fachkompetenz (0-3 Punkte)
2. Intellektuelle Fähigkeiten (0-3 Punkte)
3. Wissenschaftliche Herangehensweise (0-3 Punkte)
4. Forschungsbefähigung (0-3 Punkte)
5. Kooperation und Kommunikation (0-3 Punkte)

⁸Das Gespräch wird vom Beisitzer protokolliert. ⁹Der Vorsitzende der Zulassungskommission und der Beisitzer erstellen einen Bewertungsvorschlag und legen diesen gemeinsam mit dem Protokoll der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vor.